

Nr.: 037-XVI./2020

■ **Dezernat** Landrätin 04.02.2020
■ **Fachbereich** Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit & Kreistag
■ **Verfasser/-in** Donath, Susanne
■ **Telefon** 07621 410-8210

Beratungsfolge	Status	Datum
Verwaltungsausschuss	öffentlich	04.03.2020
Kreistag	öffentlich	11.03.2020

Tagesordnungspunkt

Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen beim Verwaltungsgericht Freiburg für die Wahlperiode 2020 bis 2025

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste nach § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen beim Verwaltungsgericht Freiburg für die Wahlperiode 2020 bis 2025.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	1	Finanzen & Zentrales Management
Produktgruppe	11.11	Organisation und Dokumentation kommunaler Willensbildung
Produkt(e)	11.11.01	Geschäftsführung für den Kreistag

Wirkungsziel /
beabsichtigte Wirkung
(Was soll erreicht werden?)

Leistungsziel /
angestrebtes Ergebnis
(Was müssen wir dafür tun?)

Zielerreichungskriterium
(Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):

■ **Klimarelevanz:** positiv neutral negativ

■ **Personelle Auswirkungen:** nein ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:** nein ja,

im Ergebnishaushalt

Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
€	€		

im Finanzhaushalt

Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
€	€	€	

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2019	2020	2021	2022	ab 2023
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2019	2020	2021	2022	ab 2023
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Am 06.09.2020 endet die fünfjährige Amtszeit der bisherigen ehrenamtlichen Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen.

Beim Verwaltungsgericht werden Kammern gebildet. Die Kammer des Verwaltungsgerichts entscheidet in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, soweit nicht ein Einzelrichter entscheidet. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.

Zur Wahl der ehrenamtlichen Richter wird bei jedem Verwaltungsgericht ein Ausschuss bestellt. Der Ständige Ausschuss des Landtags hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 die Vertrauensleute und Stellvertreter für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter gewählt.

Gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) stellen die Landkreise in jedem fünften Jahr eine **Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter** auf.

Seitens des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Freiburg wurde darauf hingewiesen, dass sich die Anzahl der Kammern beim Verwaltungsgericht Freiburg auf 13 mehr als verdoppelt hat und die Zahl der für das Verwaltungsgericht Freiburg erforderlichen ehrenamtlichen Richter auf 138 festgesetzt wird.

Die Zahl der Personen, die für jeden Landkreis in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind, wurde bislang nach dem Anteil der Wohnbevölkerung des jeweiligen Land- und Stadtkreises an der Wohnbevölkerung des Regierungsbezirks Freiburg bestimmt, wobei nach den Vorschriften der VwGO die doppelte Zahl der Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind.

In die vom **Landkreis Lörrach** aufzustellende **Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter** sind **28 Personen** aufzunehmen.

Gemäß § 28 Satz 4 VwGO ist für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistags, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Die für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen vorgeschlagenen Personen müssen die rechtlichen Voraussetzungen für die Berufung zum ehrenamtliche Richter erfüllen.

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§ 20 VwGO).

Weiter dürfen bei den vorzuschlagenden Personen keine Tatbestände im Sinne des § 21 VwGO vorliegen, die den Ausschluss vom Ehrenamt begründen oder bei denen Hinderungsgründe im Sinne von § 22 VwGO vorliegen. Ein Auszug mit den entsprechenden Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung ist als Anlage beigefügt.

Unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Kreistagswahl vom 26.05.2019 ist unter Anwendung des Höchstzahlverfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers von der jeweiligen Fraktion folgende Anzahl von Personen für die Vorschlagsliste vorzuschlagen:

Fraktion / Partei / Wählervereinigung	Personenvorschläge
CDU	8
Freie Wähler	6
Bündnis90/Die Grünen	5
SPD	5
FDP	2
AfD	2
Die Linke	0
Summe	28

Nachdem die Fraktion Bündnis90/Die Grünen drei Personenvorschläge, die SPD-Fraktion vier Personenvorschläge und die FDP-Fraktion einen Personenvorschlag übermittelt hat, sind je zwei zusätzliche Personen seitens der CDU-Fraktion und der Fraktion Freie Wähler benannt worden.

Von den Fraktionen sind die in der Anlage aufgeführten Personen vorgeschlagen.

Marion Dammann
Landrätin

Susanne Donath
SST Öffentlichkeitsarbeit & Kreistag

- Anlagen
 - Auszug aus der Verwaltungsgerichtsordnung
 - Vorschlagsliste (öffentlich)
 - Vorschlagsliste (nichtöffentlich)